



# BUNDESPATENTGERICHT

Aktenzeichen  
19 W (pat) 318/03

Verkündet am  
1. März 2004

...

## BESCHLUSS

In der Einspruchssache

...

**betreffend das Patent 101 52 366**

hat der 19. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 1. März 2004 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Phys. Dr. Kellerer und der Richter Schmöger, Dipl.-Phys. Dr Mayer und Dr.-Ing. Scholz

beschlossen:

Das Patent Nr. 101 52 366 wird mit folgenden Unterlagen beschränkt aufrechterhalten:

Patentanspruch 1, überreicht in der mündlichen Verhandlung vom 1. März 2004, Patentansprüche 2 bis 14 gemäß Patentschrift, ferner Beschreibung gemäß Patentschrift mit Berichtigung vom 1. März 2004 in Spalte 1, sowie Zeichnungen gemäß Patentschrift.

**G r ü n d e**

**I**

Für die am 24. Oktober 2001 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangene Anmeldung ist die Erteilung des Patents am 28. November 2002 veröffentlicht worden. Das Patent hat die Bezeichnung "Aufnahmevorrichtung zur in Türdicken- oder Türquerrichtung verstellbaren Halterung eines Bandlappens einer Türflügelschwenkhalterung an einem Hohlprofil, z. B. einem Aluminiumprofil".

Gegen das Patent hat die Fa. Dr. H... GmbH & Co. KG am 12. Februar 2003 Einspruch eingelegt. Zur Begründung hat sie behauptet, der Gegenstand des Patents sei unter Berücksichtigung des Standes der Technik nicht neu und beruhe

zumindest nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Der geltende, in der mündlichen Verhandlung übergebene (mit einer eingefügten Gliederung in Merkmalsgruppen versehene) Patentanspruch 1 lautet:

- a) Aufnahmevorrichtung zur in Türdicken- oder Türquerrichtung verstellbaren Halterung eines Bandlappens (2) einer Türflügelschwenkhalterung an einem Hohlprofil (3), z. B. einem Aluminiumprofil (3),
- b) mit einem Aufnahmestück (5), das im Hohlprofil (3) an einer vorgebbaren Stelle fixierbar ist, gekennzeichnet durch
- c) Tragzapfen (19, 20), die durch Öffnungen in einer Seite (4) des Hohlprofils (3) in im Aufnahmestück (5) ausgebildeten Aufnahmebohrungen (6, 7) vorstehen,
- d) die in den im Aufnahmestück ausgebildeten Aufnahmebohrungen (6, 7) in Axialrichtung verschieblich und innerhalb der im Aufnahmestück ausgebildeten Aufnahmebohrungen (6,7) in unterschiedlichen Axialstellungen fixierbar aufgenommen sind und
- e) mittels deren aus dem Aufnahmestück (5) bzw. dem Hohlprofil (3) vorragenden Endabschnitten (31) die Stellung des Bandlappens (2) in bezug auf das Aufnahmestück (5) bzw. das Hohlprofil fixiert ist.

Es soll die Aufgabe gelöst werden, eine Aufnahmevorrichtung zu schaffen, die mit einem geringen technisch-konstruktiven Aufwand montierbar ist und mittels der durch eine Person in einfacher Weise eine korrekte Positionierung des Bandlappens in bezug auf das Hohlprofil bzw. das Aluminiumprofil realisierbar ist. (Absatz 0004).

Die Einsprechende bestritt die Neuheit des beschränkten Anspruchs 1 nicht mehr, ist aber der Ansicht, der Gegenstand des Patentanspruchs 1 ergebe sich für den Fachmann aufgrund seiner Fachkenntnis in naheliegender Weise aus der EP 0 987 393 A2 in Verbindung mit der DE 25 34 824 C2.

Die Einsprechende stellt den Antrag,

das Patent zu widerrufen.

Die Patentinhaberin stellt den Antrag,

das Patent 101 52 366 mit folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:

Patentanspruch 1, überreicht in der mündlichen Verhandlung vom 1. März 2004, Patentansprüche 2 bis 14 gemäß Patentschrift, ferner Beschreibung gemäß Patentschrift mit Berichtigung vom 1. März 2004 in Spalte 1, sowie Zeichnungen gemäß Patentschrift.

Die Patentinhaberin ist der Meinung, bei der EP 0 987 393 A2 sei die Aufgabe eine Montagevereinfachung, was von einer zusätzlichen Fixierung wegführe. Für eine *axiale* Fixierung der Tragzapfen gebe es keinerlei Hinweis, auch in der DE 25 34 824 C2 nicht.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II

Gemäß §147 Abs 3 PatG liegt Entscheidungsbefugnis bei dem hierfür zuständigen 19. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts.

Dieser hatte - wie in der Entscheidung in der Einspruchssache 19 W (pat) 701/02 (mwN; vgl BPatGE 46,134) ausführlich dargelegt ist - aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Gegenstand des Verfahrens ist das erteilte Patent.

Der Einspruch ist zulässig und hat insoweit Erfolg, als das Patent mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Patentansprüchen 1 bis beschränkt aufrechtzuerhalten war.

### **1. Offenbarung und Zulässigkeit der geltenden Patentansprüche**

Die Patentansprüche 1 bis 14 sind zulässig.

Die Einfügung im Patentanspruch 1 ist der Patentschrift Sp 3, Z 4,5 entsprechend Seite 5, Absatz 2 letzter Satz der ursprünglichen Unterlagen entnommen. Im übrigen entsprechen die Ansprüche den unbestritten zulässigen erteilten Ansprüchen.

Der Patentanspruch 1 ist nunmehr eindeutig auf Aufnahmevorrichtungen beschränkt, bei denen die Tragzapfen innerhalb der Aufnahmebohrungen fixierbar aufgenommen sind.

### **2. Neuheit**

Die Vorrichtung gemäß dem Patentanspruch 1 ist neu, da aus den im Prüfungs- und Einspruchsverfahren entgegengehaltenen Druckschriften eine Anordnung mit allen im Patentanspruch 1 angegebenen Merkmalen nicht bekannt ist.

Der zuständige Fachmann ist ein Fachhochschulingenieur der Fachrichtung Maschinenbau mit Berufserfahrung in der Konstruktion von Türbeschlägen.

Für die nachveröffentlichte EP 1 273 748 A2 mit älterem Zeitrang wurde inzwischen die Benennungsgebühr für Deutschland bezahlt. Sie gilt somit nach

§3(2)2 PatG als Stand der Technik. Sie zeigt unbestritten in Übereinstimmung mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 eine Aufnahmevorrichtung mit Tragzapfen zur in Türdicken- oder Türquerrichtung verstellbaren Halterung eines Bandlappens einer Türflügelschwenkhalterung an einem Hohlprofil mit den Merkmalen a,b,c, und e. Im Unterschied zum Merkmal d des Anspruchs 1 werden dort die Tragzapfen nicht innerhalb der im Aufnahmestück (Befestigungsplatte 51) ausgebildeten Aufnahmebohrungen (Duchgangsöffnungen 54) in unterschiedlichen Axialstellungen fixierbar aufgenommen. Eine Fixierung erfolgt nur im Zuge der Einstellung der gewünschten Position durch die Verstellerschraube 63 (Sp 5, Z 21 bis 24). Eine weitere, von der Stellschraube funktional und örtlich getrennte Fixierung ist nicht vorgesehen.

Die EP 0 987 393 A2 zeigt in Übereinstimmung mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 eine Aufnahmevorrichtung zur in Türdicken- oder Türquerrichtung (Horizontalrichtung) verstellbaren Halterung eines Bandlappens (Schenkel 8) einer Türflügelschwenkhalterung (Fig 1,2, Sp 5, Z 40-44). Ein plattenförmiges Halteteil 20 ist in einer Ausnehmung 11 angeschraubt. Dabei reichen in teilweiser Übereinstimmung mit Merkmal c) und d) Tragzapfen (Führungsbolzen 18,19), durch Aufnahmebohrungen (Führungslöcher 21,22) des als Aufnahmestück dienenden Halteteils 20, stehen also in im Aufnahmestück ausgebildete Aufnahmebohrungen vor und sind dort in Axialrichtung verschieblich aufgenommen (Abs 0028).

Im Unterschied zum Gegenstand des Anspruchs 1 ist die Aufnahmevorrichtung bzw ihr Aufnahmestück nicht an einem Hohlprofil fixiert, sondern mit Holzschrauben 45 (Fig 2,11) an einem Vollprofil-Türflügel 2. Eine Fixierung der Tragzapfen innerhalb der Aufnahmebohrungen ist nicht vorgesehen. Die Tragzapfen sind am Schenkel 8 des Flügelteils 5 angeschraubt und werden mit ihm durch die Stellspindel 46 axial eingestellt und gehalten (Sp 5 Z 40 bis Sp 5, Z 2).

Die DE 25 34 824 C2 zeigt in Übereinstimmung mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 eine Aufnahmevorrichtung zur Halterung eines Bandlappens (Band 2) einer Türflügelschwenkhalterung an einem Hohlprofil 1 mit einem Aufnahmestück (Befestigungsstück 10), das im Hohlprofil an einer vorgebbaren Stelle fixierbar ist ( Sp 4, Z 37 bis 47, 56 bis 68). Im Unterschied zum Gegenstand des Anspruchs 1 sind Aufnahmebohrungen mit Fixierungen für Tragzapfen nicht vorgesehen.

Die weiteren noch im Verfahren befindlichen Druckschriften wurden in der mündlichen Verhandlung weder vom Senat noch von den Beteiligten aufgegriffen. Sie bringen auch keine neuen Gesichtspunkte, so daß auf sie nicht eingegangen zu werden braucht.

### **3. Erfinderische Tätigkeit**

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 beruht auch auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Die nachveröffentlichte EP 1 273 748 A2 bleibt bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit außer Betracht.

Ausgehend von der Anordnung nach der EP 0 987 393 A2 stellt sich die Aufgabe geringen technisch-konstruktiven Montageaufwands und einfacher, korrekter Positionierung von selbst, denn der Fachmann wird stets bestrebt sein den Montage- und Justieraufwand zu senken.

Zur Lösung dieser Aufgabe wird der Fachmann daran denken Teile und Montageschritte einzusparen, nicht aber zusätzliche Fixierungen einzuführen. Für eine Fixierung der Tragzapfen (Führungsbolzen 18,19) gibt es keinen Anlass, und sie wäre innerhalb der axial sehr kurzen Führungslöcher 21,22 in dem flächigen Halteteil 20 oder in den eigentlichen, dahinter liegenden Führungsbohrungen im relativ weichen Holz des Flügels 2 auch gar nicht ohne weiteres realisierbar. Die DE 25 34 824 C2 kann ihm dazu keinerlei Hinweis liefern, denn sie zeigt weder

eine verstellbare Halterung durch in Axialrichtung verschiebliche Tragzapfen, noch deren Fixierung. Die andersartige Befestigung an einem Hohlprofil wird ihn eher davon abhalten dort nach einer Lösung zu suchen.

Der Erfinder hat nun erkannt dass die Verstellung über verschiebliche Tragzapfen besonders vorteilhaft bei Hohlprofilen realisiert werden kann, wenn dort die Tragzapfen innerhalb der Aufnahmebohrungen eines Aufnahmestücks sowohl verschieblich geführt als auch fixiert werden. Dafür gab es im Stand der Technik keinen Hinweis.

Um zur Vorrichtung nach Anspruch 1 zu kommen, bedurfte es somit erfinderischer Überlegungen.

**4.** Die Vorrichtung nach Anspruch 1 ist somit patentfähig.

Damit ist auch die Vorrichtung nach Anspruch 2 bis 14 patentfähig.

Dr. Kellerer

Schmöger

Dr. Mayer

Dr.-Ing. Scholz



**Leseexemplar für den Anspruch 1 nach Hauptantrag**

(Für die Druckerei)

Aufnahmevorrichtung zur in Türdicken- oder Türquerrichtung verstellbaren Halterung eines Bandlappens (2) einer Türflügelschwenkhalterung an einem Hohlprofil (3), z. B. einem Aluminiumprofil (3), mit einem Aufnahmestück (5), das im Hohlprofil (3) an einer vorgebbaren Stelle fixierbar ist, gekennzeichnet durch Tragzapfen (19, 20), die durch Öffnungen in einer Seite (4) des Hohlprofils (3) in im Aufnahmestück (5) ausgebildeten Aufnahmebohrungen (6, 7) vorstehen, die in den im Aufnahmestück ausgebildeten Aufnahmebohrungen (6, 7) in Axialrichtung verschieblich und *innerhalb der im Aufnahmestück ausgebildeten Aufnahmebohrungen (6,7)* in unterschiedlichen Axialstellungen fixierbar aufgenommen sind und mittels deren aus dem Aufnahmestück (5) bzw. dem Hohlprofil (3) vorragenden Endabschnitten (31) die Stellung des Bandlappens (2) in bezug auf das Aufnahmestück (5) bzw. das Hohlprofil fixiert ist.

Dr.-Ing. Scholz

Berichterstatter